



Dokument	<b>AJP 2014 S. 1408</b>
Autor	<b>Markus Mohler</b>
Titel	<b>Bundestrafgericht, Strafkammer/Einzelrichter, Urteil vom 24. August 2012, SK.2011.12; Bundesgericht, Strafrechtliche Abteilung, Urteil vom 16. Januar 2014 i.S. X. und Y. gegen Schweizerische Bundesanwaltschaft bzw. zivilrechtliche Adhäsionskläger, 6B_604/2012 und 6B_613/2012.</b>
Urteilsbesprechung	<b>SK.2011.12, 6B_613/2012, 6B_604/2012</b>
Publikation	<b>Aktuelle Juristische Praxis</b>
Herausgeber	<b>Ivo Schwander</b>
ISSN	<b>1660-3362</b>
Verlag	<b>Dike Verlag AG</b>

---

AJP 2014 S. 1408

## **Entscheidbesprechungen Discussions d'arrêts actuels**

**7. Strafrecht/Droit pénal**  
**7.6. Strafprozessrecht und Gerichtsorganisation/Procédure pénale et  
organisation judiciaire**  
**7.6.1. Allgemeines Strafprozessrecht/Procédure pénale générale**  
**(4) Strafprozess- und Organisationshaftungsrecht.**

**Bundestrafgericht, Strafkammer/Einzelrichter, Urteil  
vom 24. August 2012, SK.2011.12; Bundesgericht,  
Strafrechtliche Abteilung, Urteil vom 16. Januar 2014  
i.S. X. und Y. gegen Schweizerische Bundesanwaltschaft  
bzw. zivilrechtliche Adhäsionskläger, 6B\_604/2012 und  
6B\_613/2012.**



Markus Mohler\*  
Dr. iur., Basel

Die Pflicht eines Strafgerichts, bei einem Schuldspruch zusammen mit dem Strafurteil zwingend und vollständig auch über die anhängig gemachte Zivilklage zu entscheiden (Art. 126 Abs. 1 Bst. a StPO; gesetzliche Ausnahmen nach Abs. 2 und übermässig aufwändige Abklärungen für vollständige Beurteilungen nach Abs. 3 vorbehalten), führt bei schuldig gesprochenen Personen, die für eine Organisation handeln, welche einer öffentlich-rechtlichen Organisationshaftung unterstellt ist, zu einer Kollision mit dem Organisationshaftungsrecht.

## I. Zusammenfassung des Sachverhalts

1. Am 25. April 2009 kam es in einem Kurs des Schweizerischen Polizeiinstituts (SPI) für Sprengspezialisten der Polizei anlässlich der Abschlussprüfung im Fach «Vernichtung von unbrauchbar gewordenen Sprengmitteln» auf dem Areal der Kaserne X. zu einem Explosionsunfall mit Sprengmitteln, bei dem ein Kursteilnehmer (Angehöriger der Kantonspolizei S) so schwer verletzt wurde, dass er am folgenden Tag diesen Verletzung erlag. Ein Prüfungsexperte wurde schwer verletzt, drei weitere Kursteilnehmer erlitten aus strafrechtlicher Sicht einfache Körperverletzungen (haben indessen keine Strafanträge gestellt; Urteil des Bundesstrafgerichts [zit.: Urteil BStrGer], Sachverhalt D; Erwägungen Ziff. 5.3).
2. In diesem Kurs und auch zur Tatzeit fungierte Polizeihauptmann A, Angehöriger der (Kantons-) Polizei UU, als Kursdirektor und Experte bei den mündlichen Prüfungen (Urteil BStrGer, Sachverhalt B).
3. Im gleichen Kurs und zur Tatzeit war der pensionierte Polizist B, ehemals Angehöriger der Kantonspolizei VV, bei den praktischen Prüfungen als Instruktor eingesetzt und zudem für den ganzen Kurs und die Prüfung mitverantwortlich (Urteil BStrGer, Sachverhalt C). Die Prüfung stand unter Leitung des vom SPI nominierten Prüfungsobmannes M. (Urteil BStrGer, Sachverhalt C), der nicht angeklagt worden ist (vgl. dazu die verklausulierte Bemerkung im Urteil des Bundesgerichts, Ziff. 4.4.3).

## II. Strafrechtliche Beurteilung durch das Bundesstraf- und das Bundesgericht

1. Das BStrGer hat Polizeihauptmann A und den pensionierten Polizisten B der fahrlässigen Gefährdung durch Sprengstoffe ohne verbrecherische Absicht im Sinne von Art. 225 Abs. 1 StGB, der fahrlässigen Tötung im Sinne von Art. 117 StGB und der fahrlässigen schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 StGB schuldig gesprochen (Urteil BStrGer, Erwägungen, Ziff. 6.4).
2. Das Bundesgericht hat dazu festgehalten, dass «die Schuldsprüche wegen fahrlässiger Gefährdung durch Sprengstoffe ohne verbrecherische Absicht (Art. 225 Abs. 1 StGB), fahrlässiger Tötung (Art. 117 StGB) und fahrlässiger schwerer Körperverletzung (Art. 125 Abs. 2 StGB) kein Bundesrecht verletzen» (E. 4.5).

---

\* Markus Mohler, Dr. iur., ehem. Lehrbeauftragter für öffentliches Recht, speziell Sicherheits- und Polizeirecht, an den Universitäten Basel und St. Gallen, vormals Kommandant der Kantonspolizei Basel-Stadt.

### **III. Zivilrechtliche Beurteilung**

#### **1. Beurteilung durch das Bundesstrafgericht**

##### **1.1 Zur rechtlichen Stellung des Schweizerischen Polizeiinstituts (SPI)**

Das Bundesstrafgericht hält zunächst fest, dass das SPI eine privatrechtliche Stiftung sei und durch (a.) Beiträge und Leistungen des Bundes, der Kantone und Gemeinden, (b.) Erträge aus den angebotenen Dienstleistungen und (c.) allfällige Spenden und Legate finanziert werde (Urteil BStrGer, Erwägungen, Ziff. 9.2.2). Das SPI führe «im Interesse der schweizerischen Polizeikörpers und gestützt auf Art. 14 SprstG sowie die dazu gehörende SprstV und die SprstVP für das ganze Gebiet der Schweiz Ausbildungskurse zum Erwerb des Sprengausweis P» durch («P» steht für «Polizei»; vgl. dazu nachfolgend Ziff. IV. 2.2.1). Die Kurskosten würden «im Einvernehmen mit dem SPI und dem BBT festgelegt und (seien) vom betreffenden Polizeikommando zu bezahlen» (mit Verweis auf das Ausbildungsreglement des SPI) (a.a.O.).

---

AJP 2014 S. 1408, 1409

##### **1.2 Zur rechtlichen Stellung des Kursdirektors (A)**

Polizeihauptmann A. war im Zeitraum seiner Funktion als Direktor in diesem Sprengkurs Angestellter der (Kantons-) Polizei UU. Den Sprengkurs habe er jedoch in seiner Freizeit und mit dem Einverständnis des Kommandanten durchgeführt; als Kursleiter sei er vom SPI eingestellt und entlohnt worden. «Seine Rolle hätte irgend eine andere befähigte Person in gleicher Weise im Rahmen eines von einer Privatperson offerierten Lehrangebots ausüben können» (a.a.O.).

##### **1.3. Zur rechtlichen Stellung des Instructors, Prüfungsexperten und Materialverantwortlichen (B)**

Der Instruktor war pensionierter Polizist der Kantonspolizei VV. «Auch seine Tätigkeit hätte irgendeine Fachperson im Rahmen eines von einer Privatperson angebotenen Kurses ausüben können» (a.a.O.).

##### **1.4. Zur grundsätzlichen zivilrechtlichen Haftungsfrage**

Aufgrund des Ausgeführten sei «von einer privatrechtlichen Tätigkeit der Beschuldigten im Rahmen eines dem Privatrecht unterstehenden Kurses auszugehen. Die Ansprüche aus der konkreten Straftat sind privatrechtlicher Natur» und könnten «gegen die Beschuldigten im Adhäsionsverfahren geltend gemacht werden» (Urteil BStrGer, Erwägungen, Ziff. 9.2.2, letzter Absatz).

##### **1.5. Zivilrechtliche Urteilserkenntnis**

Darauf gestützt urteilte der Einzelrichter wie folgt:

«1. A. und B. haben im Grundsatz an C. und D. für den entstandenen Schaden vollständig Ersatz zu leisten. Sie haften unter sich solidarisch.

2. C. und D. werden bezüglich der Bezifferung des Schadens auf den Zivilweg verwiesen.

3. Schadenersatzforderungen von E. und F. und G. werden auf den Zivilweg verwiesen.

4. A. und B. haben, bei solidarischer Haftbarkeit, die folgenden Genugtuungen, jeweils zusätzlich 5% Zins seit dem 26. April 2009, zu leisten:

4.1 an C. Fr. 40'000.-; eine Mehrforderung bleibt vorbehalten.

4.2 an D. Fr. 20'000.-; eine Mehrforderung bleibt vorbehalten.



4.3 an E. Fr. 23'000.–; eine Mehrforderung bleibt vorbehalten.

4.4 an F. Fr. 23'000.–; eine Mehrforderung bleibt vorbehalten.

5. Die Genugtuungsforderung von G. wird abgewiesen.

6. A. und B. haben, bei solidarischer Haftbarkeit, an J. eine Genugtuung von Fr. 2'000.– zu leisten» (Urteil BStrGer., Erkenntnisse, Ziff. III, S. 66).

## 2. Beurteilung durch das Bundesgericht

### 2.1 Grundsätzlicher zivilrechtlicher Entscheid

a) Zunächst vereinigt das Bundesgericht die beiden Beschwerden von X. und Y. (das sind A. und B. im Verfahren vor BStrGer) gestützt auf Art. 71 BGG und beurteilt sie in einem einzigen Entscheid (E. 1.1.).

b) Das Bundesgericht beschränkt sich sodann auf die Interpretation von Art. 126 StPO; nach Abs. 1 habe «das Strafgericht zusammen mit dem Strafurteil materiell über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht», zu entscheiden (E. 6.2.2.). Es verweist im weiteren auf die gesetzlichen Ausnahmen dieser Entscheidungspflicht nach Art. 126 Abs. 2 StPO (die nicht gegeben seien). Abgesehen von Fällen, in denen die vollständige Beurteilung des Zivilanspruchs unverhältnismässig aufwendig wäre und in denen das Gericht die Zivilklage nur dem Grundsatz nach entscheiden und sie auf den Zivilweg könne (Art. 16 Abs. 3 StPO), sei die materielle Beurteilung der Zivilklage zwingend, und sie müsse vollständig sein (a.a.O.).

c) Es hält sodann fest: «Soweit die Beschwerdeführer die Voraussetzungen zur Zahlung zivilrechtlicher Genugtuungsansprüche mit den beantragten Freisprüchen bestreiten, ist die Rüge nicht weiter zu behandeln, da es bei den Schuldsprüchen bleibt» (E. 6.3.1.).

d) Das Bundesstrafgericht habe indessen gegen Bundesrecht verstossen, indem es die Genugtuungsansprüche nicht abschliessend beurteilt habe. Die Vorinstanz habe über alle erforderlichen Kriterien verfügt, um die Genugtuungssummen bestimmen zu können (E. 6.3.3.).

### 2.2 Konkrete Entscheide

a) In einem Punkt erachtet es die Rüge eines Beschwerdeführers (Y) als begründet. Aufgrund der verbindlichen Sachverhaltsfeststellungen könne die Angemessenheit der Genugtuungssummen abschliessend beurteilt werden. Das Bundesgericht weist diesbezügliche Mehrforderungen ab und verzichtet nach Art. 107 Abs. 2 BGG auf eine Rückweisung an die Vorinstanz (E. 6.3.4.).

b) Der zivilrechtliche Entscheid des Bundesgerichtes lautet demnach:

«3. Die Beschwerde im Verfahren 6B\_613/2012 wird teilweise gutgeheissen, Ziffer III./4.1–4.4 des Urteils des Bundesstrafgerichts vom 24. August 2012 aufgehoben und betreffend Y. wie folgt neu gefasst:

«4.1 an B.F. \_\_\_\_\_ Fr. 40'000.–; im Mehrbetrag wird die Klage abgewiesen;

4.2 an A.F. \_\_\_\_\_ Fr. 20'000.–; im Mehrbetrag wird die Klage abgewiesen;

4.3 an C.F. \_\_\_\_\_ Fr. 23'000.–; im Mehrbetrag wird die Klage abgewiesen;

4.4 an D.F. \_\_\_\_\_ Fr. 23'000.–; im Mehrbetrag wird die Klage abgewiesen;»

Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.»



## **IV. Bemerkungen**

### **1. Strafrechtliche Beurteilung**

*1. In dieser Besprechung wird auf die strafrechtliche Beurteilung des ganzen Falles nicht eingegangen, obwohl auch dazu Fragen offen bleiben. Hingewiesen sei bloss auf E. 4.4.3. des Bundesgerichtsurteils.*

### **2. Zur Frage nach dem anwendbaren Recht für die Beurteilung der Zivilforderungen**

#### **2.1 Formeller Aspekt im Urteil des Bundesgerichts**

*Zunächst fällt ein rein formeller Aspekt im Urteil des Bundesgerichts auf: Das Dispositiv des zivilrechtlichen Teils des Urteils des Bundesstrafgerichtes lautet in Ziff. 4: «A. und B. haben, bei solidarischer Haftbarkeit, die folgenden Genugtuungen, jeweils zusätzlich 5% Zins seit dem 26. April 2009, zu leisten:» (Hervorhebung A. und B. hier). Dann folgen unter den Ziff. 4.1 bis 4.4. die jeweiligen Genugtuungssummen, immer mit der Ergänzung: «eine Mehrforderung bleibt vorbehalten».*

*Das Dispositiv des Bundesgerichtsurteils lautet diesbezüglich im Ziff. 3: «Die Beschwerde im Verfahren 6B\_613/2012 wird teilweise gutgeheissen, Ziffer III./4.1–4.4 des Urteils des Bundesstrafgerichtes vom 24. August 2012 aufgehoben und betreffend Y. wie folgt neu gefasst:» (Hervorhebung hier). Dann folgen ebenso mit den Ziff. 4.1 bis 4.4 die gleichen Genugtuungssummen, jedoch mit der jeweiligen Ergänzung: «im Mehrbetrag wird die Klage abgewiesen». Damit ergibt sich eine Differenz in Bezug auf allfällige Mehrforderungen zwischen X. und Y. (BGer) bzw. A. und B. (BStrGer). Dies nur nebenbei.*

#### **2.2 Zur Beurteilung der Zivilforderungen durch die Gerichte**

*Das Bundesstrafgericht begründet die persönliche zivilrechtliche Haftung der beiden Kursverantwortlichen ebenso wie die Anwendbarkeit von Art. 41 ff. OR einfach damit, es sei «von einer privatrechtlichen Tätigkeit der Beschuldigten im Rahmen eines dem Privatrecht unterstehenden Kurses auszugehen». Daher seien die Ansprüche aus der konkreten Straftat privatrechtlicher Natur und könnten gegen die Beschuldigten im Adhäsionsverfahren geltend gemacht werden (Erwägungen, Ziff. 9.2.2 und 9.3). Die Frage nach einer allfälligen Organisationshaftung wird vom Bundestrafgericht gar nicht gestellt und auch vom Bundesgericht – als denkbarer Anwendungsfall von Art. 126 Abs. 3 StPO – nicht in Erwägung gezogen.*

#### **2.3 Ist hier öffentliches oder Privatrecht massgebend?**

*Mit der Feststellung, das SPI sei eine privatrechtliche Stiftung und die beiden Kursleiter seien (in ihrer Freizeit) als Angestellte des SPI privatrechtlich tätig gewesen, wird die Kardinalfrage nach dem anwendbaren Haftungsrecht nicht beantwortet, sondern übergangen.*

##### **2.3.1 Die Sprengstoffgesetzgebung**

*a) Art. 178 Abs. 3 BV sieht vor, dass Verwaltungsaufgaben durch Gesetz Organisationen und Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts übertragen werden können, die ausserhalb der Bundesverwaltung stehen, was in Art. 2 Abs. 4 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG, SR 172.010) wiederholt wird. Art. 24 Abs. 3 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV, SR 172.010.1) regelt sodann, dass die Aufsicht über die Organisationen und Personen gemäss Art. 2 Abs. 4 RVOG in Gegenstand, Umfang und Grundsätzen durch die Spezialgesetzgebung geregelt werde*

und richte sich nach dem Grad der jeweiligen Autonomie. Weiteres dazu nachstehend, Ziff. 2.3.2 c, e–g.

b) Art. 27 des Bundesgesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. März 1977 (Sprengstoffgesetz, SprstG, SR 941.41) legt (als Spezialgesetz) fest, dass der «Inhaber eines Betriebes oder einer Anlage, in denen Sprengmittel oder pyrotechnische Gegenstände hergestellt, gelagert oder verwendet werden, (...) für den Schaden, der durch die Explosion solcher Mittel oder Gegenstände verursacht wird», haftet (Abs. 1; Karl Oftinger/Emil Stark, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Bd. II/3, 4. A., Zürich 1991, § 31, Rz. 17, 20 f.; Tobias Jaag, Staats- und Beamtenhaftung in: Heinrich Koller/Markus Müller/René Rhinow/Ulrich Zimmerli, SBVR, Bd. 1/Teil 3, 2. A., Basel/Genf/München 2006, Rz. 34). Zu diesen Tätigkeiten gehört auch das Vernichten (Oftinger/Stark, § 31, Rz. 48). Abs. 3 unterstellt Bund, Kantone und Gemeinden der gleichen Haftpflichtregelung. Damit haften öffentlich-rechtliche und private Organisationen, in denen u.a. Sprengmittel hergestellt, gelagert, verwendet oder vernichtet werden, im Sinne einer Gefährdungshaftung (vgl. Botschaft I über die Anpassung des Bundesrechts an das EWR-Recht [Zusatzbotschaft I zur EWR-Botschaft] vom 27. Mai 1992, BBl 1992 V 1 ff., 429 f.) gleichermassen nach öffentlich-rechtlichem Haftungsrecht (Jaag, Rz. 224; Oftinger/Stark, § 31, Rz. 3). Im Parlament wurde bei der Beratung der Vorlage (die lediglich eine Versicherungspflicht vorsah [Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe vom 20. August 1975, BBl 1975 II 1289 ff., 1303, 1318]; Oftinger/Stark, Rz. 2) ausgeführt, es sei nach Unfällen mit Sprengstoff, die oft auch tödlich oder doch mit schweren Körperverletzungen ausgingen, manchmal kaum eindeutig feststellbar, «wer eigentlich schuldig sei, [...] wer allenfalls den Fehler begangen hat. Gerade bei Sprengstoffunfällen kann sich die

---

AJP 2014 S. 1408, 1411

Schuld am Unfall auf mehrere Personen verteilen, z. B. ist die eine Person am Unfall schuldig, weil sie den Brennstoff unsorgfältig aufbewahrt hat, und eine zweite Person ist mitschuldig, weil sie unfachgemäss mit dem Sprengstoff hantiert hat» (AB 1976 S 170, dazu AB 1976 N 946 f., 952; vgl. Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli/Markus Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. A., Bern 2009 [zit. Tschannen et al., Verwaltungsrecht], § 61, Rz. 9). Das gilt für alle, auch für gewerbliche Betriebe.

c) Nach Art. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Sprengmitteln bei der Polizei (SR 941.413, im Folgenden: SprstVP) sind die «Bestimmungen des Gesetzes und der Sprengstoffverordnung vom 27. November 2000 (...) auf den Verkehr mit Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen bei der Polizei anwendbar, soweit diese Verordnung keine besonderen Vorschriften aufstellt». Einen Vorbehalt, wonach die Organisationshaftung nach Art. 27 SprstG für die vom Geltungsbereich erfassten Polizeikorps (Art. 1) und – hinsichtlich der Ausbildung und der Abnahme von Prüfungen – das SPI (Art. 8 Abs. 1, 11) nicht gelte, enthält diese Verordnung gesetzeskonform nicht. Eine andere Regelung wäre auch nicht haltbar, handelt es sich doch um eine Haftung für die mit Sprengstoff eben verbundenen Betriebsgefahren (Betriebshaftung) «einer gewerblichen, industriellen oder ähnlichen Unternehmung» (Jost Gross, Schweizerisches Staatshaftungsrecht, Stand und Entwicklungstendenzen, Bern 2001, 55).

d) Ob sich das Ausbildungsreglement des SPI auf Art. 14 und nicht auf Art. 16 SprstG abstützt (Urteil BStrGer, Erwägungen, Ziff. 3.5.4 b), ist für die Frage nach dem anwendbaren Haftungsrecht ohne Belang. Es darf auch bezweifelt werden, dass die SprstVP für diesen Kurs – wegen des Bezuges des SPI-Ausbildungsreglementes auf Art. 14 SprstG – nicht gegolten habe, wie das BStrGer festhält (a.a.O.), überträgt doch Art. 8 Abs. 1 dieser Verordnung die Abnahme der Prüfungen zum Erwerb des Sprengausweises P und der Berechtigung für Spezialformationen sowie die darauf ausgerichtete Ausbildung ausdrücklich dem SPI. Dem SPI werden in dieser Verordnung auch weitere Aufgaben, die mit der Befähigung zur Sprengausbildung und mit Spezialregelungen zusammenhängen, übertragen (Art. 8a Abs. 2 i.V.m. Art. 8 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1 und Art. 11; vgl. nachfolgend, Ziff. 2.3.2 b).





e) Ausserhalb der Spezialregelung für die Polizei gelten nach Art. 14 SprstG sehr ähnliche Vorschriften; die Durchführung von Prüfungen und die darauf gerichtete Ausbildung wird in erster Linie dafür geeigneten Trägerschaften überlassen, die Kantone trifft diesbezüglich nur subsidiär eine entsprechende Pflicht (Art. 14 Abs. 4 i.V. mit Abs. 3 Bst. und Abs. 3<sup>bis</sup> SprstG, Art. 61 ff. SprstV). Diese Organisationen haften in gleicher Weise nach Art. 27 SprstG. Selbst wenn in casu die SprstVP nicht massgebend wäre, was m.E. nicht zutrifft, änderte dies nichts an der Organisationshaftung, mithin der Primärhaftung der Organisation, für welche die Beurteilten tätig waren (Oftringer/Stark, § 31, Rz. 17).

f) Diese Haftung gilt auch für Betriebsmängel; Hauptträger des Geschehens ist dann nicht mehr der Einzelne, sondern die Organisation (Hans Rudolf Schwarzenbach, die Staats- und Beamtenhaftung in der Schweiz, 2. A., Zürich 1985, 251; vgl. dazu wiederum das Bundesgerichtsurteil, E. 4.4.3.); Haftungssubjekte sind demnach die Inhaber von Sprengfirmen, Händler mit Sprengmaterialien, Bauunternehmer u.a.m. (Heinrich Honsell/Bernhard Eisenring/Martin A. Kessler, Schweizerisches Haftpflichtrecht, 5. A., Zürich et al. 2013 [zit. Honsell et al. 2013], § 22, Rz. 49), mithin die Organisation des Inhabers.

g) Schliesslich ist festzustellen, dass Art. 27 SprstG sowohl den Bestimmungen von Art. 41 ff. und 55 OR (Honsell et al. 2013, § 22, Rz. 54; Oftringer/Stark, § 31, Rz. 63) als auch denjenigen des Bundesgesetzes vom 14. März 1958 über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördemitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz, VG, SR 170.32; Art. 3 Abs. 2 VG) vorgeht (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. A., Zürich/St. Gallen 2010 [zit. Häfelin et al., Verwaltungsrecht], Rz. 221). Demzufolge untersteht die Beurteilung der privatrechtlichen Ansprüche gerade nicht dem Zivilrecht, sondern dem öffentlichen Recht, konkret Art. 27 SprstG. Die Nichtbeachtung dieser gesetzlichen Regelungen stellt eine Verletzung von Bundesrecht dar.

h) Damit steht indessen erst fest, dass öffentlich-rechtliches Haftpflichtrecht, mithin qua Art. 27 SprstG die Organisationshaftung als Kausalhaftung gilt (vorstehend, Ziff. 2.3.1 b), nicht aber, welche Organisation(en) diese im Einzelfall trifft (dazu nachfolgend, Ziff. 2.3.2).

### **2.3.2 Organisationshaftungsrechtliche Fragen im Besonderen**

a) Art. 8 Abs. 1 SprstVP lautet: «Die Abnahme der Prüfungen zum Erwerb des Sprengausweises P und die darauf ausgerichtete Ausbildung sowie die Organisation und Durchführung der ergänzenden Schulung für Inhaber der Berechtigung Spezial-Formationen (SF) sind Sache des SPI» (Fassung vom 11.9.2002, i.K. seit 1.12.2002). Diese Aufgabenübertragung stellt eine Beleihung (Tschannen et al., Verwaltungsrecht, § 10, Rz. 12 ff.; Nadine Mayhall, Aufsicht und Staatshaftung, Diss. Fribourg, Zürich et al. 2008, [zit. Mayhall, Staatshaftung] 63) des SPI durch die zuständigen Bundesbehörden dar. Beauftragte bzw. Beliehene können auch privatrechtliche Stiftungen sein (vgl.

---

AJP 2014 S. 1408, 1412

Jaag, Rz. 219). Die Kompetenz des Bundes dazu ergibt sich aus Art. 107 BV (Markus H. F. Mohler, St. Galler Kommentar [3. A. 2014] zu Art. 107 BV, Rz. 9 f.). Mit der Beleihung wird die Besorgung eines Teils öffentlicher Verwaltungsaufgaben einem Privaten übertragen, wodurch auch alle entsprechenden rechtlichen Verpflichtungen (Art. 5 und 35 BV) übertragen werden (Mayhall, a.a.O., 63).

b) Dem SPI sind zudem weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausbildung und Einsatzübungen (Art. 10 Abs. 1 und 2 SprstVP) aufgetragen; zudem ist es gehalten, eine permanente Sprengstoffkommission i.S.v. Art. 61 SprstV zu einzurichten und zu unterhalten (Art. 11 Abs. 1 SprstVP), die einer engen Zusammenarbeit mit der Zentralstelle Sprengstoff und Pyrotechnik des Bundesamtes für Polizei (fedpol; Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 der Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement [OV-EJPD], SR 172.213.1) in Fachfragen verpflichtet ist (Art. 6, 10 Abs. 1 f., und 11 Abs. 2 SprstVP).



c) Die Oberaufsicht über den Vollzug des SprstG kommt dem Bund zu (Art. 42 Abs. 4 SprstG). Die Durchführung der Prüfungen untersteht nach Art. 14 Abs. 5 SprstG dem Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung, konkret dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), vormals Bundesamt für Bildung und Technologie (BBT). Dies kommt auch im Urteil des BStrGer (Erwägungen, Ziff. 9.2.2) zum Ausdruck.

d) Der Bund haftet nach Art. 146 BV für Schäden, die «seine Organe in Ausübung amtlicher Tätigkeiten widerrechtliche verursachen». Diese Haftung des Bundes erstreckt sich (auch) auf durch eine mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben des Bundes betrauten und ausserhalb der ordentlichen Bundesverwaltung stehenden Organisation und fällt in den Geltungsbereich von Art. 19 Abs. 1 [Bst. a] des Bundesgesetzes vom 14. März 1958 über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördemitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz, VG, SR 170.32; vgl. Mayhall, a.a.O., 265; Tschannen et al., Verwaltungsrecht, § 45, Rz. 22). Nach Art. 3 Abs. 3 VG steht den Geschädigten kein Anspruch gegenüber den Fehlbahnen zu (vgl. dazu Art. 19 Abs. 1 Bst. a GVVG).

e) Art. 19 Abs. 3 VG regelt auch das Verfahren bei streitigen Ansprüchen von Geschädigten gegenüber der Organisation, ohne jedoch die sich allenfalls ergebenden haftpflichtrechtlichen Fragen, die sich aus der behördlichen Aufsichtspflicht ergeben können, zu berühren.

f) Voraussetzung für eine aufsichtsrechtlich begründete Organisationshaftpflicht des Bundes ist die widerrechtliche Verletzung einer gesetzlichen Aufsichtspflicht (Jaag, Rz. 78 f., 98, 121; Mayhall, a.a.O., 97, 275 ff.). Die Aufsichtspflichten von Bundesorganen in Bezug auf die Durchführung dieser Prüfungen in einem Kurs für Sprengspezialisten der Polizei ergeben sich aus den spezialgesetzlichen Bestimmungen (vorstehend, b–d). Sie dienen sowohl der Sicherstellung der Aufgabenerfüllung wie – in diesem Zusammenhang insbesondere – der Gefahrenabwehr (vgl. auch Mayhall, a.a.O., 94). Daraus ergibt sich eine durch gesetzliche Pflichten auferlegte Garantienstellung der zuständigen Bundesorgane (vgl. Mayhall, a.a.O., 275). Das widerrechtliche Verhalten kann in Realakten bzw. realen Unterlassungen bestehen (Häfelin et al., Verwaltungsrecht, Rz. 2244; Mayhall, a.a.O., 273). Dass diese Aufsicht der zuständigen Bundesorgane nicht in genügendem Mass wahrgenommen worden ist, ergibt sich schon aus der Erwägung 4.4.3 des BGer.

g) In welchem Verhältnis die beiden Organisationshaftungen als Kausalhaftungen bei vorliegender Widerrechtlichkeit (Häfelin et al., Verwaltungsrecht, Rz. 2248 f.) aus Durchführung und Aufsicht über die Durchführung der Kurse und Prüfungen zueinander stehen, ist nur durch weitere Erörterungen der Gerichte festzustellen (vgl. Oftinger/Stark, § 31, Rz. 60; Mayhall, a.a.O., 281). Mit der doppelten Anbindung des SPI in Bezug auf die Sprengspezialistenausbildung an zwei spezifische Bundesorgane (BBT bzw. SBVI und Zentralstelle für Sprengstoff und Pyrotechnik) besteht diesbezüglich jedenfalls keine sehr weitgehende Autonomie des SPI (vgl. vorstehend, Ziff. 2.3.1 a).

### **2.3.3 Art. 126 StPO und öffentlich-rechtliche Haftungsvorschriften**

a) Art. 126 Abs. 1 StPO verpflichtet das Strafgericht zwingend, über eine anhängig gemachte Zivilklage endgültig und vollständig zu entscheiden (Urteil BGer, E. 6.2.2.), wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht (Bst. a) oder freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist (Bst. b).

b) Die Zivilklage kann nach Abs. 3 nur dem Grundsatz nach entschieden und auf den Zivilweg verwiesen werden, sofern die vollständige Beurteilung des Zivilanspruchs unverhältnismässig aufwändig wäre.

c) Art. 126 StPO enthält jedoch keine Regelung für jene Fälle, in denen die Beurteilten nach Abs. 1 als Angehörige einer staatlichen oder privaten Organisation, für die öffentlich-rechtliche Haftungsvorschriften gelten, gehandelt und einen Schaden verursacht haben (vgl. nachfolgend, Ziff. 2.3.4).





d) «Nach ständiger Rechtsprechung gilt indessen nicht als in seinen Zivilansprüchen tangiertes Opfer, wer durch Amtshandlungen von staatlichen Funktionären geschädigt wird, die öffentlich-rechtlichen Haftungsvorschriften unterstehen», so das Bundesgericht im Urteil 6B\_353/2010 vom 31. Mai 2010, E. 1. Ob es sich um staatliche Funktionäre handelt oder um solche einer privatrechtlichen Organisation, ist für die Frage, ob zivilrechtliche oder öffentlich-rechtliche Haftungsvorschriften gelten, nicht vorab entscheidend, sofern die Organisation oder Person den öffentlich-rechtlichen Haftungsvorschriften unterstellt ist; entscheidend ist, dass Opfer von Verhaltensweisen, die öffentlich-rechtlichen Haftungsvorschriften unterstehen, ihre zivilrechtliche Klage nicht adhäsionsweise gegen (beschuldigte) Schadenverursacher im Strafverfahren geltend machen können, da den Beklagten die Passivlegitimation abgeht (vgl. dazu Oftinger/Stark, § 31 Rz. 78; Jost Gross/Volker Pribnov, Schweizerisches Staatshaftungsrecht, Ergänzungsband zur 2. A., Bern 2013, 4). Das hier besprochene Urteil steht damit in direktem Widerspruch zum Urteil 6B\_353/2010 ebenso wie zu BGE 130 IV 27, E. 2.3.3.

e) In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob das Bundesgericht, auch wenn es nicht über die Begehren der Parteien hinausgehen darf (Art. 107 Abs. 1 BGG), die Beurteilung zur Klärung des massgebenden Haftpflichtrechtes und damit der konkreten Haftung der Schadenverursacher nach Art. 126 Abs. 3 StPO im Sinne der Rechtsanwendung von Amtes wegen (Art. 106 Abs. 1 BGG) als Verletzung von Bundesrecht nicht hätte an die Vorinstanz zurückweisen oder die zivilrechtliche Klage der Geschädigten mangels Passivlegitimation der Beklagten gar direkt hätte abweisen können (so BGE 130 IV 27, E. 2.3.4; vgl. im gleichen Fall [Urteil des BGer 6P.128/2003] auch die superprovisorische Verfügung des Präsidenten des Kassationshofes betreffend Zivilforderung, Sachverhalt Bst. E).

### **2.3.4 Die unvollständige Regelung von Art. 126 StPO**

a) Es sind auch anders gelagerte zivilrechtliche Haftungsfälle im Zusammenhang mit einem strafrechtlichen Urteil, in dem die beschuldigte Person schuldig gesprochen (Abs. 1 Bst. a) oder freigesprochen wird und der Sachverhalt spruchreif ist (Abs. 1 bst. b) denkbar, ohne dass eine spezialgesetzliche öffentlich-rechtliche Haftungsregelung vorliegt, so in allen Fällen, in denen die wegen des ihr zur Last gelegten Verhaltens beschuldigte Person einer der Organisationshaftung unterliegenden Organisation angehört. Das gilt insbesondere – freilich nicht nur – für alle Angehörigen von Bundes-, Kantons- und Gemeindediensten (vgl. z.B. das Urteil des Strafgerichts Schwyz vom 14. April 2014, Schuldigsprechung eines Polizisten wegen fahrlässiger Tötung [noch nicht rechtskräftig]). Diese Lücke in Art. 126 StPO bedeutet im Verhältnis zu Kantonen und Gemeinden zugleich einen Verstoss gegen das Prinzip der Bundesstaatlichkeit (Art. 3, 43 und 47, 50 Abs. 2 BV) des Bundesgesetzgebers und gegenüber dem Bund selber eine Missachtung des vorrangigen VG.

b) Darüber hinaus bestehen auch andere öffentlich-rechtliche Haftungsregelungen auf interkantonalen Ebene wie z.B. in Art. 34 Abs. 1 des Konkordates über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch vom 25. Juni 2003 (z.B. SGS BS 510.700).

c) Eine Ergänzung von Art. 126 StPO erweist sich als unverzichtbar.

## **3. Fazit**

Das Staats- bzw. Organisationshaftungsrecht beruht auf drei Zielsetzungen: a) Die Geschädigten sind nicht verpflichtet, einzelne Handlungs- bzw. (zivilrechtliche) Verschuldensanteile zu bezeichnen; es genügt die Nennung der betreffenden Organisation (vgl. Oftinger/Stark, § 31, Rz. 78; Tschannen et al., Verwaltungsrecht, § 61, Rz. 9); b) die Befriedigung der Ansprüche der Geschädigten ist nicht von der finanziellen Leistungsfähigkeit ursächlicher Einzelpersonen abhängig (subsidiäre Staatshaftung und Solidarhaftung des Staates vorbehalten [Häfelin et al., Verwaltungsrecht, Rz. 2226 ff.]); c) die öffentlich-rechtlichen Handelnden sollen aus



*Furcht vor möglicherweise ruinösen Zivilforderungen nicht zu ängstlich und zu zögerlich ihre Aufgaben erfüllen (vgl. Gross/Pribnov, 3; Häfelin et al., Verwaltungsrecht, Rz. 2225). Allein diese dem schweizerischen Recht eigenen Organisationshaftungslegitimierungen hätten eigentlich genügen müssen, im besprochenen Fall die massgebenden haftungsrechtlichen Bestimmungen genauer zu prüfen, als dies geschehen ist, und nicht auf Grund zweier zu kurzer und in casu unmassgeblicher Argumente von einer privatrechtlichen Haftpflicht nach Art. 41 ff. OR auszugehen.*